

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

1. Dezember 2017

INFORMATION FÜR DIE SCHULEN

Feiertage sowie schulfreie Tage

A) Feiertage

1. An sämtlichen Schulen im Kanton schulfrei und den Sonntagen gleichgestellt sind (§ 40 Abs. 1 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL):

Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nachmittag des 1. Mai, Bundesfeiertag, Weihnachten und Stephanstag.

2. Einige Bezirke bzw. Gemeinden haben zusätzliche, gesetzlich geregelte Feiertage, die den Sonntagen gleichgestellt und somit schulfrei sind (§ 9 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule).
Es sind dies:

	Bezirke bzw. Gemeinden					
	Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg, Zofingen, Baden (nur Bergdietikon)	Baden (ohne Bergdietikon)	Bremgarten	Laufenburg, Muri, Rheinfelden (nur Heilikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein, Wegenstetten)	Rheinfelden (nur Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Zeiningen, Zuzgen)	Zurzach
Fronleichnam		X	X	X		X
Maria Himmelfahrt			X	X		
Allerheiligen			X	X	X	X
Maria Empfängnis				X		

B) Schulfreie Tage

Gemäss Verordnung über die Volksschule (§ 9 Abs. 2 V VS) kann die Schulpflege über die gesetzlichen Feiertage hinaus maximal drei einzelne Tage pro Schuljahr an lokalen Feiertagen, zum Semesterwechsel oder an Brückentagen für schulfrei erklären. Die Tage dürfen auf Halbtage aufgeteilt werden. Überdies kann der Vormittag des 1. Mai von der Schulpflege als lokaler Feiertag erklärt und dafür ein Halbtag eingesetzt werden.

Die gesetzlichen Feiertage richten sich stets nach dem Bezirk, in welchem sich die Schule oder der Schulstandort befindet. Dies gilt auch für Kreisschulen und zwar unabhängig ihrer Organisationsform (Vertrag oder Verband).

Die Anstellungsbehörde kann an den schulfreien Tagen gemäss § 9 Abs. 2 V VS die Lehrpersonen zur Teilnahme an speziellen Schulveranstaltungen in Anlehnung an § 40 Abs. 2 VALL verpflichten.

C) Hinweise für die Umsetzung

1. Als **lokale Feiertage** gelten bspw. ein Lokalpatron, ein Markttag, der "Lenzburger Klaustag" oder Tage, die in einer Nachbargemeinde als lokale oder offizielle Feiertage gelten.
2. Der **Semesterwechsel** bezieht sich auf den Wechsel vom ersten zum zweiten Semester des Schuljahrs, unabhängig davon, ob das Ende des Semesters mit den Sportferien zusammenfällt oder nicht. Die Schulpflege kann den Freitag unmittelbar vor oder den Montag unmittelbar nach den Sportferien als ganzen Tag oder als Halbtag für schulfrei erklären.
3. Als **Brückentage** gelten Arbeitstage, die zwischen einem Feiertag und einem Samstag oder Sonntag liegen, bspw. der Freitag nach Auffahrt.
4. Die schulfrei erklärten Tage bzw. Halbtage können in den Terminlisten als lokaler Feiertag (Bezeichnung), als Semesterwechsel oder als Brückentag bezeichnet werden. Mögliche Ergänzung: (vgl. § 9 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule).